

| Alt | NEU |
|---|--|
| <p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), i. V. m. Ziffer 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Amtsbl. NRW S. 43) -Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich- hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>(1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote.</p> <p>(2) Das reguläre Betreuungsangebot findet im Anschluss an den regulären Schulunterricht bis 16:00 Uhr statt. Sofern die Eltern von mindestens drei Kindern an einer Schule nachgewiesen haben, dass sie berufsbedingt einen längeren Betreuungsbedarf haben, wird das Angebot bis 17 Uhr verlängert, ohne dass hierfür von den Eltern ein höherer Elternbeitrag erhoben wird.</p> <p>(3) Innerhalb der Ferien findet mit Ausnahme der Weihnachtsferien und der letzten drei vollen Wochen der Sommerferien ebenfalls eine Betreuung statt. Diese wird unter Berücksichtigung von Kapazitäten und Nachfrage unter Umständen an einzelnen Schulstandorten gebündelt und zeitlich eingeschränkt angeboten.</p> <p>(4) Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.</p> | <p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), i. V. m. Ziffer 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Amtsbl. NRW S. 43) -Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich- hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>(1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote.</p> <p>(2) Das reguläre Betreuungsangebot findet im Anschluss an den regulären Schulunterricht bis 16:00 Uhr statt. Sofern die Eltern von mindestens drei Kindern an einer Schule nachgewiesen haben, dass sie berufsbedingt einen längeren Betreuungsbedarf haben, wird das Angebot bis 17 Uhr verlängert, ohne dass hierfür von den Eltern ein höherer Elternbeitrag erhoben wird.</p> <p>(3) Innerhalb der Ferien findet mit Ausnahme der Weihnachtsferien und der letzten drei vollen Wochen der Sommerferien ebenfalls eine Betreuung statt. Diese wird unter Berücksichtigung von Kapazitäten und Nachfrage unter Umständen an einzelnen Schulstandorten gebündelt und zeitlich eingeschränkt angeboten.</p> <p>(4) Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.</p> <p>(5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet</p> |

(5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten.
Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.

§ 2 Sonstige Betreuungsangebote; Schule von acht bis eins

(1) Neben der offenen Ganztagschule wird ergänzend das Betreuungsprogramm „Schule von acht bis eins“ angeboten. Hierbei handelt es sich um ein Betreuungsangebot, das in der Regel eine Betreuung nach Unterrichtsende bis mindestens 13:00 Uhr umfasst.

(2) Für diese verlässliche Betreuung wird ein einkommensunabhängiger Elternbeitrag in Höhe von 30,00 € monatlich festgesetzt.

Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Eine Änderung muss durch den Träger jeweils bis zum 31.03. eines Jahres beim Schulträger beantragt werden, damit sie nach entsprechendem Ratsbeschluss dann ab dem am 01.08. dieses jeweiligen Jahres beginnenden Schuljahres in Kraft treten kann.

(3) Die Erhebung und Einziehung dieses Elternbeitrages erfolgt durch den Betreuungsträger.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

(1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

(3) Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.

(4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten

die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.

§ 2 Sonstige Betreuungsangebote; Schule von acht bis eins

(1) Neben der offenen Ganztagschule wird ergänzend das Betreuungsprogramm „Schule von acht bis eins“ angeboten. Hierbei handelt es sich um ein Betreuungsangebot, das in der Regel eine Betreuung nach Unterrichtsende bis mindestens 13:00 Uhr umfasst.

(2) Für diese verlässliche Betreuung wird ein einkommensunabhängiger Elternbeitrag festgesetzt.

Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils für ein Schuljahr vom Betreuungsträger festgelegt.

(3) Die Erhebung und Einziehung dieses Elternbeitrages erfolgt durch den Betreuungsträger.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

(1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

(3) Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.

(4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitungen, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

§ 4 Elternbeiträge

| | |
|---|--|
| <p>des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitungen, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.</p> <p>§ 4 Elternbeiträge</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages ist der Anlage zu § 4 zu entnehmen. Der monatliche Elternbeitrag erhöht sich jeweils zum 01.08. eines Jahres, erstmals zum 01.08.2018, um 1,5 %. Der entsprechend sich hieraus ergebende Betrag wird kaufmännisch auf den nächsten vollen Eurobetrag gerundet.</p> <p>(2) Bei Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird, ist der Elternbeitrag der ersten zur Erhebung eines Beitrages führenden Einkommensstufe zu entrichten.</p> <p>(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz –in der jeweils gültigen Fassung- sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für</p> | <p>(1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages ist der Anlage zu § 4 zu entnehmen. Der monatliche Elternbeitrag erhöht sich jeweils zum 01.08. eines Jahres, erstmals zum 01.08.2018, um 1,5 %. Der entsprechend sich hieraus ergebende Betrag wird kaufmännisch auf den nächsten vollen Eurobetrag gerundet.</p> <p>(2) Bei Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird, ist der Elternbeitrag der ersten zur Erhebung eines Beitrages führenden Einkommensstufe zu entrichten.</p> <p>(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz –in der jeweils gültigen Fassung- sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| <p>den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.</p> <p>(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde die Höhe Ihres Einkommens nachzuweisen.</p> <p>(6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Fachdienst Jugendamt neu festgesetzt.</p> <p>(7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> | <p>(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde die Höhe Ihres Einkommens nachzuweisen.</p> <p>(6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Fachdienst Jugendamt neu festgesetzt.</p> <p>(7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>(8) Unrichtige oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p> <p>(9) Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.</p> <p>(10) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>(8) Unrichtige oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p> <p>(9) Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.</p> <p>(10) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.</p> <p>§ 5 Ermäßigungen</p> <p>(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem 2. Kind der Geschwisterbeitrag. Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem 1. Kind in der Offenen Ganztagschule der Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst Jugendamt zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.</p> <p>(3) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.</p> <p>(4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>§ 6 Fälligkeit der Elternbeiträge</p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Oelde unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.</p> <p>(3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.</p> <p>§ 5 Ermäßigungen</p> <p>(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem 2. Kind der Geschwisterbeitrag. Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem 1. Kind in der Offenen Ganztagschule der Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst Jugendamt zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.</p> <p>(3) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.</p> <p>(4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>§ 6 Fälligkeit der Elternbeiträge</p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Oelde unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.</p> <p>(3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.</p> |
|--|---|

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.